Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.
mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
Genehmigungs-Nr.: 4002

Produkt:
Prime

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankheitskostenvollversicherung, die den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzt und die gesetzliche Pflicht zur Versicherung erfüllt.

Bei der Tarifbezeichnung Prime A handelt es sich um den Tarif Prime zu Sonderbedingungen für Personen in der Berufsausbildung; die Beiträge beinhalten keine Alterungsrückstellungen.

Was ist versichert?

Tarife Prime und Prime A:

Ambulante Behandlung

- ✔ 100 % für privatärztliche und Heilpraktikerbehandlung, Naturheilkunde, Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Psychotherapie, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel (Sehhilfen bis 1.200 EUR innerhalb von zwei Kalenderjahren), Operationen zur Sehschärfenkorrektur, Kur- und Sanatoriumsbehandlung, Transportkosten

Stationäre Behandlung

- ✔ 100 % für Ein- oder Zweibettzimmer, gesondert berechenbare Leistungen des Wahl- oder Belegarztes (auch für vor- und nachstationäre Behandlungen)
- ✔ Ersatz-Krankenhaustagegeld bei Verzicht auf die vorgenannten Wahlleistungen
- ✔ Krankentransport
- ✔ stationäre Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Kosten für Begleitperson oder einer Familien- und Haushaltspflegekraft (max. 4 Wochen, max. 10 EUR pro Stunde/ 80 EUR pro Tag)
- ✔ Leistungen für eine Begleitperson für Versicherte bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (40 EUR täglich für maximal 28 Tage)

Zahnärztliche Behandlung

- ✔ 100 % für Zahnbehandlung und Prophylaxe
- ✔ 100 % für Kieferorthopädie nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung
- ✔ 90 % für Zahnersatz bei regelmäßiger Vorsorge

Sonstige Leistungen

- ✔ Entwöhnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher Zusage
- ✔ Präventionskurse und Mitgliedschaftsbeiträge in Fitnessstudio bis 600 EUR innerhalb von zwei Kalenderjahren
- ✔ Überführungs-/ Bestattungskosten im Ausland bis zu 30.000 EUR
- ✔ Beitragsbefreiung ab Pflegegrad 4 (ab dem vierten Monat nach Feststellung)
- ✔ Beitragsbefreiung bei Elternzeit bis zu sechs Monaten
- ✔ Optionsrecht auf Abschluss eines Pflegetage- oder Pflegemonatsgeldtarifs sowie auf Erhöhung des Versicherungsschutzes in der Krankheitskostenvollversicherung

Besondere Bedingungen peB (optional versicherbar)

für eine private Beitragsentlastung, modifizierte Beitragszahlung im Alter.

Was ist nicht versichert?

- X Heilbehandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind.
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle.

Weitere Einschränkungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere in § 5.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Einschränkungen ergeben sich beispielsweise aus den nachfolgend genannten Umständen:

- ! Die tariflichen Leistungen für zahnärztliche Behandlungen sind in den ersten drei Versicherungsjahren betragsmäßig begrenzt.
- ! Bei Zahnersatz und Kieferorthopädie mit einem Rechnungsbetrag über 4.000 EUR ist ein Heil- und Kostenplan vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden die über 4.000 EUR hinausgehenden Aufwendungen nur zu 50 % erstattet.

Wo bin ich versichert?

- ✔ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Das Leistungsversprechen, das wir Ihnen geben, setzt voraus, dass wir Ihren Antrag sorgfältig prüfen können. Nur so ist sichergestellt, dass die kalkulierten Beiträge auch richtig bemessen sind. Deshalb ist es notwendig, dass Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (im Regelfall mit Unterschrift des Antrages) die durch uns gestellten Fragen nach bestem Wissen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Bitte teilen Sie uns das Bestehen einer weiteren Krankenversicherung - auch einer gesetzlichen - bei einem weiteren Versicherer mit.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls erteilen Sie uns bitte jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Die Nichtbeachtung dieser Pflichten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vom Vertrag lösen.

Wann und wie zahle ich?

- Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.
- Sie können zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen: monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Beitrag jeweils am Monatsersten fällig.
- Im Allgemeinen gilt das Lastschriftverfahren. Sie können uns den Beitrag aber auch überweisen.
- Bitte beachten Sie, dass die Nichtzahlung von Beiträgen zum Verlust des Versicherungsschutzes sowie zur Beendigung des Vertrages führen kann.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten.
- Das Versicherungsverhältnis ist grundsätzlich unbefristet, es gilt eine Mindestvertragsdauer von zwei Jahren.
- Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – im Regelfall mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Wie kann ich den Vertrag beenden?

- Der Vertrag kann von Ihnen jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden, frühestens aber zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- Zusätzlich zum oben genannten ordentlichen Kündigungsrecht haben Sie in bestimmten Fällen, wenn z. B. eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig wird oder bei einer Beitragsanpassung, auch vorzeitig die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zu kündigen.
- Eine Krankheitskostenvollversicherung ist existenziell wichtig und sollte daher niemals beendet werden. Der Gesetzgeber unterstreicht dieses dadurch, dass jeder Bürger ab 2009 in Deutschland eine Krankenversicherung haben muss. Deshalb ist eine wirksame Kündigung auch nur noch möglich, wenn eine anderweitige Krankenvollversicherung nachgewiesen wird.